

BESCHLUSSVORLAGE

DS-Nr.: 311 / 2022

Öffentliche Sitzung

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser

Vorlage für:
Stadtverordneten-
versammlung

Sitzung am:
24.11.2022

Beschluss - Nr.

zuständig für:
Entscheidung

Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über das Ergebnis für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet zum 31. Dezember 2021 fest

mit einer Bilanzsumme von	EUR	13.301.808,29
und einem Jahresgewinn von	EUR	15.591,59.

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresgewinn von EUR 15.591,59 auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung:

Gemäß § 7 Ziffer 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden im Land Brandenburg entscheidet die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung. Nach § 33 Absatz 1 dieser Verordnung hat die Gemeindevertretung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über die genannten Punkte zu beschließen.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes ist im „Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021“ dargestellt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel hat die Prüfung des Jahresabschlusses von der GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Potsdam durchführen lassen. Der Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft befindet sich als Anlage VI in diesem Bericht. Der Hauptausschuss hat auf der Sitzung am 10. November 2022 beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung den oben genannten Beschluss zur Annahme zu empfehlen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist öffentlich bekannt zu machen. Der Abschluss zum 31. Dezember 2021 ist in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes zur öffentlichen Einsichtnahme auszu legen.

Im Auftrag

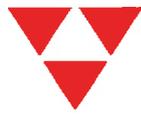


Dr. Lunkenheimer

Anlage: Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021, Finanzrechnungsübersicht 2021 (Anlage X) und Erfolgsübersicht 2021 (Anlage XI)

Beschlussfassung:

Mitglieder insgesamt:	davon anwesend:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimm- haltungen:
18				



GPP | OST

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

**Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, nicht vorgelegtes Berichtsexemplar

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitales Leseexemplar erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testatsexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2017) richtet.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterung zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	11
I. Vorjahresabschluss	11
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
IV. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1. Vermögenslage	15
2. Finanzlage	17
3. Ertragslage	18
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	20
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers	21

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Az	Aktenzeichen
AktG	Aktiengesetz
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
EigV	Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
n. F.	neue Fassung
OP-Liste	Offene-Posten-Liste
PS	Prüfungsstandard
SGB	Sozialgesetzbuch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

1. Der Werkleiter des Eigenbetriebes, Herr Dr. Lunkenheimer, erteilte uns mit der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel vom 3. Dezember 2021 mit entsprechendem Vertrag vom 2. Mai 2022 den Auftrag den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des

**Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet
Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel**
(nachfolgend auch „Eigenbetrieb“ genannt)

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 106 BbgKVerf und § 27 EigV sowie §§ 317 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Die Werkleitung hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres gemäß § 21 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Die allgemeinen Vorschriften, die über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus der EigV nichts anderes ergibt. Zudem ist gemäß § 21 Abs. 2 EigV als Anlage zum Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 27 Abs. 1 EigV i. V. m. § 106 BbgKVerf zur Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes verpflichtet.

Die Beschlüsse zum Jahresabschluss sind gemäß § 33 EigV nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

Bei unserer Prüfung waren gemäß § 30 EigV und § 106 Abs. 1 BbgKVerf auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG zu beachten.

2. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017.
3. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen I bis V beigefügt sind. Dieser Bericht wurde nach den Vorgaben des IDW PS 450 erstellt.
5. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die in einem separaten Bericht dargestellt sind
6. Der Prüfungsbericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch den Werkleiter dar:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel mit allen Ortsteilen, errichtet und betreibt der Eigenbetrieb die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen.

a. Umsatz- und Absatzentwicklung

Die verkauften Trinkwassermengen lagen mit Tm³ 260 (Vj. Tm³ 262) etwa auf dem Vorjahresniveau. Im Trinkwasserbereich wurden Umsatzerlöse von T€ 501 (Vj. T€ 472) erzielt.

Im Berichtsjahr wurden Tm³ 197 (Vj. Tm³ 198) Schmutzwasser leitungsgebunden und Tm³ 43 (Vj. Tm³ 42) mobil entsorgt. Die Erlöse betragen T€ 1.019 (Vj. T€ 1.029).

b. Investition und Finanzierung

In 2021 wurden T€ 385 investiert. Davon in einen neuen Saugwagen T€ 250 sowie in den Neubau von drei Trinkwasserbrunnen für die Wassererfassung des Wasserwerkes Fürstenberg/Havel im Peetscher Weg 50 T€ 109.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus eigenen Mitteln.

c. Personalbereich

Am 24. August 2021 wurde ein Vertrag für Altersteilzeit nach dem Blockmodell mit einer Arbeitsphase vom 1. Dezember 2022 bis 31. Mai 2025 sowie einer Freizeitphase vom 1. Juni 2025 bis 30. November 2027 abgeschlossen.

Es wurde ein neuer Kraftfahrer für den dritten Saugwagen sowie zwei Auszubildende für zwei Mitarbeiter, die in den Jahren 2023 und 2024 aufgrund der Altersrente den Betrieb verlassen werden, zusätzlich eingestellt.

d. Vermögens- und Finanzlage

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 67,2 % und hat gegenüber 2020 um 1,5 %-Punkte zugenommen.

Langfristige Vermögenswerte werden vollständig durch langfristige Mittel finanziert.

Die Liquidität war jederzeit gewährleistet. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten durch Tilgungen um T€ 168 verringert werden.

Die Liquidität 1. Grades beträgt 177,8 %. Die Liquidität 2. Grades beträgt 280,1 %.

e. Ertragslage

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von € 15.591,59 erzielt, welcher mit T€ - 2 (Vj. T€ 15) auf den Geschäftsbereich Wasserversorgung und mit T€ 18 (Vj. T€ 12) auf den Geschäftsbereich Schmutzwasserentsorgung entfällt.

f. Prognose, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in 2022 wird der Ausbau der Trinkwasserbrunnen für das Wasserwerk Fürstenberg/Havel.

Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung sind Ersatzinvestitionen in den Schmutzwasserpumpwerken im gesamten Einzugsgebiet und Ersatzinvestitionen in der Maschinenteknik auf der Kläranlage notwendig.

Bei den Trink- und Abwassermengen erwartet der Werkleiter auch für das Jahr 2022 eine ähnliche Entwicklung wie in den Jahren 2020 und 2021, da die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen für die privaten Haushalte und für die Gewerbebetriebe unverändert anhält. Eine Prognose für die nach 2022 folgenden Jahre ist zurzeit nur sehr schwer möglich.

Aufgrund der politischen Entscheidungen der Bundesrepublik beziehungsweise auf den Ukrainekonflikt sind steigende Preise für Strom und Dieselkraftstoff weiterhin zu erwarten. Auswirkungen dieser Risiken für uns sind aktuell nicht zu bewerten.

Aufgrund der derzeitigen Risikolage insbesondere hinsichtlich der hohen Inflation muss mit erhöhten Zahlungsproblemen unserer Kunden und damit erhöhten Forderungsausfallrisiken gerechnet werden.

Die Wirtschaftsplanung geht für den Eigenbetrieb in 2022 bei Umsatzerlösen von T€ 1.800 von einem ausgeglichenen Jahresergebnis aus. Investitionen sind im Jahr 2022 in Höhe von T€ 230 geplant.

Bezüglich der weiteren Entwicklung des Eigenbetriebes wird auf die prognostizierte rückläufige demografische Entwicklung im Versorgungsgebiet verwiesen, die langfristig negative Auswirkungen auf den Wasserverbrauch haben wird. Die weitere positive Entwicklung des Tourismus kann einen Ausgleich ermöglichen, sodass die Gesamtsituation stabil bleibt.

Die steigenden Aufwendungen durch die oben genannten Preissteigerungen am Markt, können entsprechend der Planung im Jahr 2023 durch den seit dem Jahr 2020 anhaltenden Mengenanstieg und durch den Ausgleich einer Kostenüberdeckung aus den Vorjahren voll aufgefangen werden. Entsprechend der weiteren Marktentwicklung könnte zukünftig ein Anstieg unserer Trinkwasser- und Abwassergebühren notwendig werden.

Weitere besondere Chancen und Risiken, die in absehbarer Zeit Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes haben können, werden zurzeit nicht gesehen.

8. Nachfolgend nehmen wir zum Lagebericht des Werkleiters Stellung.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist der Eigenbetrieb höheren Risiken ausgesetzt. Die aktuelle Risikolage ist durch eine steigende Inflation insbesondere bei Energiekosten sowie Zinsänderungsrisiken und erhöhten Ausfallrisiken bei Gebührenforderungen geprägt. Mit steigenden Gebühren muss daher in Folgejahren grundsätzlich gerechnet werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Risikolage ist weiterhin eine permanente

Überwachung der Risiken im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems zu empfehlen.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung des Werkleiters insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

9. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die landesrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind.
10. Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350).
11. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 30 EigV i. V. m. § 106 Abs. 1 BbgKVerf die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" beachtet.
12. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
13. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung gesichert werden kann.
14. Der Werkleiter des Eigenbetriebes ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen, und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich.
15. Unsere Aufgabe ist es, die vom Werkleiter vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

16. Wir haben unsere Prüfung in der Zeit vom 5. bis zum 16. September 2022 in unseren Büroräumen in Potsdam durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet“ der Stadt Fürstenberg/Havel zum 31. Dezember 2020.

17. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern.

18. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebes gebildet. In Gesprächen mit dem Werkleiter und dem kaufmännischen Leiter des Eigenbetriebes haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

19. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie mögliche Fehlriskos berücksichtigt.
20. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
 - Bewertung des Anlagevermögens,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - Richtigkeit der Umsatzerlöse und des Materialaufwandes sowie
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
21. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.
22. Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.
23. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.
24. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

25. Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.

Zum Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag Saldenbestätigungen angefordert. Auswahl, Versand und Rücklauf der Saldenbestätigungen standen unter unserer Kontrolle. Die anzufordernden Saldenbestätigungen haben wir risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterien der Auswahl waren Höhe der einzelnen Forderung oder Verbindlichkeit, Umfang des Geschäftsverkehrs, Struktur und Ordnungsmäßigkeit des Kontokorrents.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.

Weiterhin erhielten wir von den beauftragten Rechtsanwälten Bestätigungen über anhängige Rechtsverfahren und sonstige wesentliche rechtliche Tatbestände.

26. Vom Werkleiter und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Der Werkleiter hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind in dieser Erklärung enthalten. Der Werkleiter hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterung zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Vorjahresabschluss

27. Der Vorjahresabschluss wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 25. November 2021 festgestellt.
28. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, den Jahresgewinn in Höhe von € 27.476,39 auf neue Rechnung vorzutragen.
29. Die Beschlüsse zum Vorjahresabschluss wurden im Amtsblatt für Stadt Fürstenberg (Havel) vom 7. Januar 2022 bekannt gemacht. Auf die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21. Februar bis 25. Februar 2022 wurde verwiesen.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

30. Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.
31. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
32. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

33. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebes entwickelt. Die Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, der landesrechtlichen Vorschriften, der Betriebssatzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Stetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Formblättern der EigV vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
34. Die Finanzrechnung wurde ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt.
35. Auf die Angabe der Bezüge des Werkleiters wurde unter Berufung auf § 286 Absatz 4 HGB zutreffender Weise verzichtet.
36. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

3. Lagebericht

37. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB und den landesrechtlichen Vorschriften. Er steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Er geht vollständig und zutreffend auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ein.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

38. Zu wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, Ermessensspielräume und Sachverhaltsgestaltungen sind nachfolgend dargestellt:

Zu den wesentlichen Vermögensposten des Eigenbetriebes gehört das Anlagevermögen.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsnotwendigen Nutzungsdauern. Diese betragen im Durchschnitt

- für Pumpwerke	25 Jahre
- für Wasserwerke	50 Jahre
- für Kläranlage	30 bis 60 Jahre
- für technische Anlagen Pumpwerke	5 bis 25 Jahre
- für technische Anlagen Kläranlage	5 bis 20 Jahre
- für Schmutzwasserkanäle/-hausanschlüsse	50 bis 60 Jahre
- für Trinkwasserleitungen/-hausanschlüsse	28 bis 50 Jahre
- für Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 13 Jahre

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden im Bereich Schmutzwasserentsorgung bis zum 31. Dezember 2006 gemäß § 23 Abs. 3 EigV a. F. mit 5 % der Ursprungsbeträge ertragswirksam aufgelöst. Seit dem 1. Januar 2007 erfolgt die Auflösung in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der betreffenden Anlagen. Im Jahr des Zuges erfolgt die Auflösung zur Hälfte.

Im Bereich Wasserversorgung wird die Auflösung der erstatteten Kosten für die Errichtung von Hausanschlüssen aufgrund der Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen für den steuerpflichtigen Geschäftsbereich unverändert in Anlehnung an den durchschnittlichen Abschreibungssatz der betroffenen Anlagegüter (3 %) vorgenommen.

Die Auflösung der vom Brandenburgischen Straßenbauamt und von der Stadt Fürstenberg/Havel gewährten Investitionszuschüsse zur Niederschlagswasserkanalisation und der erstatteten Kosten für Niederschlagswasser-Grundstücksanschlüsse erfolgt ebenfalls entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagen.

Ab dem Geschäftsjahr 2000 werden aufgrund der Regelungen in § 15 der Wasserversorgungssatzung bzw. § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung die Investitionskosten für Hausanschlüsse nicht mehr im Anlagevermögen, sondern als Aufwand erfasst. Der Eigenbetrieb erhebt von den Anschlussnehmern entsprechende Kostenerstattungen. Im Geschäftsjahr 2021 werden unter den Umsatzerlösen insgesamt Kostenerstattungen von T€ 47 ausgewiesen.

Aufgrund der Nachkalkulation 2020/2021 wurde im Bereich des Trinkwassers eine Kostenunterdeckung von T€ 15 ermittelt. Somit wurde die gebildete Rückstellung für die Kostenüberdeckung im Berichtsjahr ertragswirksam aufgelöst.

Die anteilige Kostenüberdeckung 2016/2017, die in dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen ist, wurde gemäß § 6 Abs. 3 KAG in Höhe von T€ 10 ertragswirksam in Anspruch genommen.

Im Ergebnis werden unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ folgende Kostenüberdeckungen ausgewiesen:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	T€	T€
2016/2017 TW	0,00	9.903,77
2018/2019 TW	68.664,05	68.664,05
2018/2019 SW	<u>129.861,79</u>	<u>129.861,79</u>
	<u>198.525,84</u>	<u>208.429,61</u>

39. In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

IV. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

40. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes haben wir in der nachfolgenden Gegenüberstellung die **Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten** in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.
41. Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung die Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr dem lang- und mittelfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2021		31. Dezember 2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Immat. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	12.163	91,5	12.328	90,7	- 165
Finanzanlagen	1	-	1	-	-
	12.164	91,5	12.329	90,7	- 165
Umlaufvermögen					
Forderungen					
aus Lieferungen und Leistungen	404	3,0	456	3,4	- 52
Sonstige Vermögensgegenstände	11	0,1	5	-	6
Flüssige Mittel	722	5,4	795	5,9	- 73
	1.137	8,5	1.256	9,3	- 119
Rechnungsabgrenzungsposten	1	-	1	-	-
Summe der Aktiva	13.302	100,0	13.586	100,0	- 284
Passiva					
Eigenkapital	8.938	67,2	8.922	65,7	16
Sonderposten	3.058	23,0	3.198	23,5	- 140
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges					
Rückstellungen	169	1,3	164	1,2	5
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten	553	4,2	682	5,0	- 129
Sonstige Verbindlichkeiten	99	0,7	199	1,5	- 100
	821	6,2	1.045	7,7	- 224
kurzfristiges					
Rückstellungen	183	1,3	167	1,2	16
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten	130	1,0	168	1,2	- 38
aus Lieferungen und Leistungen	37	0,3	36	0,3	1
gegenüber Gemeinde	2	-	11	0,1	- 9
Sonstige Verbindlichkeiten	133	1,0	39	0,3	94
	485	3,6	421	3,1	64
Summe der Passiva	13.302	100,0	13.586	100,0	- 284

42. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige **Kapitalstruktur** ergibt folgendes Bild:

	31. Dezember 2021		31. Dezember 2020	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Anlagevermögen	12.164	91,5	12.329	90,7
Summe des langfristigen Vermögens	12.164	91,5	12.329	90,7
Zur Finanzierung standen zur Verfügung				
Eigenkapital	8.938	67,2	8.922	65,7
Sonderposten	3.058	23,0	3.198	23,5
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	821	6,2	1.045	7,7
Summe des langfristigen Kapitals	12.817	96,4	13.165	96,9
Überdeckung	653	4,9	836	6,2

43. Die langfristig gebundenen Vermögensgegenstände sind vollständig durch Eigenkapital bzw. lang- und mittelfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital finanziert.

2. Finanzlage

44. In der als Anlage III gezeigten Finanzrechnung werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2021 dargestellt.

3. Ertragslage

45. Die Ertragslage des Eigenbetriebs stellt sich wie folgt dar:

	2021		2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€ ¹⁾	%
Umsatzerlöse	1.733	98,0	1.703	99,4	30	1,8
Betriebsleistung	1.733	98,0	1.703	99,4	30	1,8
sonstige betriebliche Erträge	36	2,0	10	0,6	26	260,0
Gesamtleistung	1.769	100,0	1.713	100,0	56	3,3
Materialaufwand	- 393	- 22,2	- 455	- 26,6	62	13,6
Personalaufwand	- 622	- 35,2	- 526	- 30,7	- 96	- 18,3
Abschreibungen	- 550	- 31,1	- 531	- 31,0	- 19	- 3,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	- 159	- 9,0	- 139	- 8,1	- 20	- 14,4
sonstige Steuern	- 3	- 0,2	- 2	- 0,1	- 1	- 50,0
Betriebsaufwand	- 1.727	- 97,7	- 1.653	- 96,5	- 74	4,5
Betriebsergebnis	42	2,3	60	3,5	- 18	< 100,0
Erträge aus Beteiligungen	-	-	5	0,3	- 5	- 100,0
Zinserträge	6	0,3	1	0,1	5	500,0
Zinsaufwand	- 32	- 1,8	- 39	- 2,3	7	17,9
Finanzergebnis	- 26	- 1,5	- 33	- 1,9	7	21,2
Ordentliches Ergebnis	16	0,8	27	1,6	- 11	< 100,0
Ergebnis vor Ertragsteuern	16	0,8	27	1,6	- 11	59,3
Jahresergebnis	16	0,8	27	1,6	- 11	140,7

¹⁾ bezogen auf die Ergebnisauswirkung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse der Betriebszweige	2021	2020
	T€	T€
Wasserversorgung	566	531
Abwasserentsorgung	1.167	1.172
	1.733	1.703

Der Personalaufwand erhöht sich gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen aus der Bildung einer Rückstellung für Altersteilzeit.

Am Jahresergebnis des Eigenbetriebes sind die Betriebszweige wie folgt beteiligt:

Ergebnisanteile der Betriebszweige	2021	2020
	T€	T€
Wasserversorgung	2	15
Abwasserentsorgung	18	12
	16	27

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

46. Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

47. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage VII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

48. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. September 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet“ der Stadt Fürstenberg/Havel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet“ der Stadt Fürstenberg/Havel** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie der Finanzrechnung und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet“ der Stadt Fürstenberg/Havel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets auf-

deckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, 16. September 2022

GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Held
Wirtschaftsprüfer

gez. Dumke
Wirtschaftsprüferin“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Potsdam, 16. September 2022



GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held
Wirtschaftsprüfer

Dumke
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	II
Finanzrechnung für das Geschäftsjahr 2021	III
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	IV
Lagebericht 2021	V
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	VI
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VII
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	VIII
Übersicht über die Entwicklung der Kredite	IX
Finanzrechnungsübersicht 2021	X
Erfolgsübersicht 2021	XI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	XII

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

Bilanz

zum

31. Dezember 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva				Passiva			
	€	€	Vorjahr €		€	€	Vorjahr €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		1.800.000,00	1.800.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5.314,00	7.392,00	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Rücklage	6.976,71		6.976,71
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	577.201,00		601.140,00	2. Zweckgebundene Rücklagen	6.892.881,86		6.892.881,86
2. Wassergewinnungsanlagen	126.234,00		137.889,00			6.899.858,57	6.899.858,57
3. Wasserverteilungsanlagen	856.284,00		942.896,00	III. Gewinnvortrag		222.247,08	194.770,69
4. Abwasserreinigungsanlagen	1.571.346,00		1.630.549,00	IV. Gewinn/Verlust			
5. Abwassersammelungsanlagen	8.341.885,00		8.594.691,00	Gewinn/Verlust des Vorjahres	27.476,39		-266,80
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	574.068,00		413.000,00	Verwendung für den Vortrag auf neue Rechnung	-27.476,39		266,80
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	110.339,10		0,00	Jahresgewinn	15.591,59		27.476,39
		12.157.357,10	12.320.165,00			15.591,59	27.476,39
III. Finanzanlagen						8.937.697,24	8.922.105,65
Beteiligungen		1.070,00	1.070,00	B. Sonderposten für Zuschüsse			
		12.163.741,10	12.328.627,00	Beiträge/Baukostenzuschüsse		3.057.904,00	3.198.170,00
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Sonstige Rückstellungen		351.663,44	331.325,21
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	403.392,07		456.201,37	D. Verbindlichkeiten			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	11.286,19		5.000,86	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	682.500,00		850.000,00
		414.678,26	461.202,23	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 130.000,00 (Vj. € 167.500,00)			
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.047,44		36.470,80
		722.200,15	795.282,62	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 37.047,44 (Vj. € 36.470,80)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.188,78	1.038,98	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	2.275,09		10.552,23
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 2.275,09 (Vj. € 10.552,23)			
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	232.721,08		237.526,94
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 133.458,17 (Vj. € 39.001,11)			
				- davon aus Steuern: € 486,10 (Vj. € 2.724,97)			
						954.543,61	1.134.549,97
Summe der Aktiva		13.301.808,29	13.586.150,83	Summe der Passiva		13.301.808,29	13.586.150,83

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit

vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Eigenbetrieb insgesamt -

	€	€	Vorjahr
			€
1. Umsatzerlöse		1.732.921,52	1.703.133,79
2. Sonstige betriebliche Erträge		35.726,13	9.883,29
		1.768.647,65	1.713.017,08
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-195.445,43		-263.503,81
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-197.567,12		-191.823,78
		-393.012,55	-455.327,59
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-490.578,23		-429.982,39
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-131.826,66		-96.183,01
- davon für Altersversorgung: € 16.322,21 (Vj. € 15.350,28)			
		-622.404,89	-526.165,40
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-549.407,51	-531.050,18
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-159.133,84	-139.211,07
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00	5.350,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.576,87	1.558,22
- davon aus der Abzinsung: € 778,94 (Vj. € 0,00)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-32.168,94	-38.594,11
- davon aus der Aufzinsung: € 2.170,18 (Vj. € 2.005,35)			
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		18.096,79	29.576,95
11. Sonstige Steuern		-2.505,20	-2.100,56
12. Jahresgewinn		15.591,59	27.476,39

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresgewinns auf neue Rechnung vorzutragen		15.591,59	27.476,39
---	--	-----------	-----------

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Wasserversorgung -

	€	€	Vorjahr
			€
1. Umsatzerlöse		565.571,48	531.497,80
2. Sonstige betriebliche Erträge		15.449,51	3.735,02
		581.020,99	535.232,82
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-62.473,17		-75.522,92
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-92.134,14		-69.608,83
		-154.607,31	-145.131,75
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-209.202,23		-179.855,94
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-57.431,67		-40.174,63
		-266.633,90	-220.030,57
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-113.368,95	-113.425,09
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-44.042,40	-38.275,66
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00	2.675,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		920,47	536,80
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-4.752,85	-5.590,66
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-1.463,95	15.990,89
11. Sonstige Steuern		-531,95	-532,48
12. Jahresverlust/-gewinn		-1.995,90	15.458,41

Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Abwasserentsorgung -

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		1.167.350,04	1.171.635,99
2. Sonstige betriebliche Erträge		20.276,62	6.148,27
		<u>1.187.626,66</u>	<u>1.177.784,26</u>
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-132.972,26		-187.980,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-105.432,98</u>		<u>-122.214,95</u>
		-238.405,24	-310.195,84
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-281.376,00		-250.126,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-74.394,99</u>		<u>-56.008,38</u>
		-355.770,99	-306.134,83
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-436.038,56	-417.625,09
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-115.091,44	-100.935,41
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00	2.675,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.656,40	1.021,42
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-27.416,09</u>	<u>-33.003,45</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		19.560,74	13.586,06
11. Sonstige Steuern		<u>-1.973,25</u>	<u>-1.568,08</u>
12. Jahresgewinn		<u>17.587,49</u>	<u>12.017,98</u>

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

Finanzrechnung

für das

Geschäftsjahr 2021

Finanzrechnung 2021

Positionen			Eigenbetrieb gesamt
			€
1	+/-	Periodenergebnis	15.591,59
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	549.407,51
3	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-140.266,00
4	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	20.338,23
5	+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	46.374,17
6	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-12.506,36
7	=	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	478.939,14
8	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-384.521,61
9	=	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-384.521,61
10	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-167.500,00
11	-	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-167.500,00
12	=	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-167.500,00
13	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-73.082,47
14	+	Finanzmittelbestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode	795.282,62
15	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	722.200,15

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

1. Rechtliche Grundlagen

Firma: Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet" der Stadt Fürstenberg/Havel.
(vom 13. März 1992 bis 25. Oktober 2003: "Wasser- und Abwasserverband Fürstenberger Seengebiet")

Sitz: 16798 Fürstenberg/Havel.

Stammkapital: T€ 1.800.

Aufgaben: Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel.

Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden im Land Brandenburg, geführt und als Sondervermögen der Stadt verwaltet. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Es gilt die Betriebssatzung in der Neufassung vom 15. April 2010, bekannt gemacht am 12. Mai 2010 im Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel Nr. 5/2010.

2. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden im Land Brandenburg erarbeitet. Gemäß dieser Eigenbetriebsverordnung finden die Vorschriften für „große“ Kapitalgesellschaften Anwendung, so dass von größenabhängigen Erleichterungen kein Gebrauch gemacht werden kann.

Die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anlagennachweises erfolgte gemäß den Vorschriften der EigV.

Die Bilanz wurde um die Posten "Abwasserreinigungsanlagen", "Abwassersammlungsanlagen" und "Gewinnvortrag" erweitert.

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 (2) HGB.

Der Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen wurden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB angesetzt und, soweit der Abnutzung unterliegend, planmäßig entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Abschreibungsmethode abgeschrieben.

Die Ansetzung der Finanzanlagen erfolgte in Höhe der Anschaffungskosten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert ausgewiesen. Uneinbringliche Forderungen wurden ausgebucht. Ausfallrisiken wurde durch die Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Bilanzierung des Kassenbestandes und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach Maßgabe des § 250 HGB gebildet und zu Nominalwerten bewertet.

Die Ansetzung des Eigenkapitals erfolgte zu den Nennwerten.

Die bis zum 31. Dezember 2002 erhaltenen Fördermittel der öffentlichen Hand wurden als Eigenkapital in den zweckgebundenen Rücklagen ausgewiesen. Eine ratierliche Auflösung erfolgt handelsrechtlich nicht. Ab 2003 hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel mehr erhalten.

Bei den Beiträgen/Baukostenzuschüssen handelt es sich neben den Schmutzwasserbeiträgen und den Baukostenzuschüssen der Straßenbaulastträger für die Niederschlagswasserentsorgung auch um die bis zum Geschäftsjahr 2000 ersetzen Haus- und Grundstücksanschlusskosten für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse erfolgte in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Niederschlagswasserentsorgung in Höhe des Abschreibungssatzes der betreffenden Anlagegüter. Ab 2007 wurden auch die Ertragszuschüsse im Bereich Schmutzwasserentsorgung entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg Nr. 1/2005 und nunmehr entsprechend der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 in Höhe des Abschreibungssatzes der betreffenden Anlagegüter aufgelöst.

Bei den sonstigen Rückstellungen wurden alle ungewissen Verbindlichkeiten und sonstige erkennbare Risiken berücksichtigt. Sie wurden gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen angesetzt und, soweit die Restlaufzeit ein Jahr übersteigt, mit dem anzuwendenden Abzinsungssatz (Ansatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB) abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Aufgrund der Differenzen zwischen den steuerlichen und handelsrechtlichen Ansätzen entstehen aktive und passive latente Steuern. Bei dem Steuersatz handelt es sich um den für das Geschäftsjahr geltenden kombinierten Steuersatz aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag. Bei der Berechnung der latenten Steuern bleiben Geschäftsbereiche, die nicht der Besteuerung unterliegen, unberücksichtigt. Es ergibt sich per Saldo eine aktive latente Steuer, die gemäß Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt wurde.

Latente Steuern 31.12.2021

Sachverhalt	Buchwert		Differenz €	Steuersatz	Latente Steuer €
	HB €	SB €			
Aktive Steuerlatenzen					
Sonstige Rückstellungen	34.411,65	2.649,03	31.762,62	15,825%	5.026,43
Sonstige Verbindlichkeiten	68.664,05	66.878,78	1.785,27	15,825%	282,52
Zwischensumme			33.547,89		5.308,95
Passive Steuerlatenzen					
Beteiligung HWG GmbH	535,00	-	- 535,00	15,825%	- 84,66
Zwischensumme	535,00	-	- 535,00		- 84,66
Nettosteuerbelastung (-) bzw. -entlastung (+)					5.224,29

4. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Beteiligung betrifft einen Geschäftsanteil von 0,41 % an der "HWG Havelländische Wasser GmbH i. L.". Der Sitz der GmbH i. L. ist in Potsdam. Am 10.12.2020 wurde die Liquidation der Gesellschaft zum 31.12.2020 beschlossen. Zur Liquidatorin wurde Frau Dr. Kerstin Kraeter bestellt. Die Liquidationseröffnungsbilanz zum 01.01.2021 weist eine Bilanzsumme von € 6.322.174,08 aus. Das Eigenkapital der HWG GmbH i. L. beträgt zu diesem Zeitpunkt € 5.306.248,73. Der Jahresfehlbetrag zum Jahresabschluss 2020 wurde mit einem Betrag von € 333.518,23 festgestellt. Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, diesen Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen unter anderem die ausstehenden Bescheide für das Wassernutzungsentgelt für 2021 (T€ 29) und für die Abwasserabgabe der Jahre 2020 und 2021 (T€ 20). Außerdem wurden Rückstellungen gebildet für die Klärschlamm Entsorgung (T€ 181), für einen Vertrag zur Altersteilzeit vom 24.08.2021 (T€ 58), für Aufwendungen zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (T€ 9), für Umlageverpflichtungen an den Kfz- Haftpflichtversicherer HDN (T€ 4), für Personalaufwendungen für rückständigen Urlaub (T€ 4), für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 (T€ 27), für die Steuerberatung 2021 (T€ 3), für Aufwendungen für die Abschlussprüfung 2021 (T€ 11) und für sonstige fehlende Abrechnungen zum 31.12.2021 (T€ 8).

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	<u>31.12.2021</u>	<u>davon mit einer Laufzeit</u>		<u>davon mehr als 5 Jahre</u>
		<u>bis 1 Jahr</u>	<u>mehr als 1 Jahr</u>	
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten ggü. über Kreditinstituten	682.500,00	130.000,00	552.500,00	32.500,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.047,44	37.047,44	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>232.721,08</u>	<u>133.458,17</u>	<u>99.262,91</u>	<u>0,00</u>
<u>Summe</u>	952.268,52	300.505,61	651.762,91	32.500,00
Verbindlichkeiten ggü. der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	<u>2.275,09</u>	<u>2.275,09</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>954.543,61</u>	<u>302.780,70</u>	<u>651.762,91</u>	<u>32.500,00</u>

Die Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde betreffen Verrechnungen zu verauslagten Personalkosten für das Jahr 2021 in Höhe von T€ 1 und in Höhe von T€ 2 sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten neben den kreditorischen Debitoren und einer Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt eine Kostenüberdeckung (T€ 199) aus den Nachkalkulationen der Jahre 2018 und 2019. Diese Überdeckungen sind laut § 6 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in den Kalkulationen der Jahre 2022 und 2023 zu berücksichtigen.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>Trinkwasser</u>	<u>Abwasser</u>
	T€	T€
Zentrale Wasserver- und Abwasserentsorgung	501	757
Mobile Abwasserentsorgung	--	262
Nebengeschäfte	55	18
Auflösung Ertragszuschüsse	<u>10</u>	<u>130</u>
<u>Insgesamt</u>	<u>566</u>	<u>1.167</u>

Die Umsatzerlöse im Wirtschaftsjahr 2021 waren im Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung um T€ 35 höher und im Bereich Schmutzwasserentsorgung um T€ 5 geringer als im Vorjahr. Die verkaufte Menge Trinkwasser lag um rund Tm³ 2 unter dem Vorjahresniveau und die im Klärwerk Bredereiche gereinigte Menge Schmutzwasser wich nur unwesentlich von der Vorjahresmenge ab.

6. Angaben zum Jahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2021 schließt insgesamt mit einem Jahresgewinn von € 15.591,59 ab.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2021 wurde noch kein Beschluss gefasst. Vorgeschlagen wird, den Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2021 auf neue Rechnung vorzutragen.

7. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Februar 2021 hat die Firma Brunnenbau Berger GmbH aus Kremmen mit der Errichtung von drei neuen Trinkwasserversorgungsbrunnen im Bereich des Wasserwerkes Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50, begonnen. Im Jahr 2022 soll die Förderleistung der neuen Brunnen ermittelt werden. Anschließend werden die Brunnenstuben gebaut, das Rohrleitungsnetz angepasst und die automatische Steuerung der neuen Brunnenfassung hergestellt.

8. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Die Aufwendungen für die Altersversorgung betreffen die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse des Landes Brandenburg. Grundlage der Zusatzversorgung ist der Tarifvertrag zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet. Danach sind die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes verpflichtet, die Arbeitnehmer zu versichern.

Gemäß Ziffer 4.3.9.7 des Bewertungsleitfadens Brandenburg vom 23. September 2009 sind für mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter in der Bilanz keine Rückstellungen auszuweisen. In Anlehnung an Art. 28 EGHGB ist jedoch der Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung im Anhang des Jahresabschlusses unter Nennung der Grundlagen der Wertermittlung anzugeben.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 beträgt der im Anhang auszuweisende Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen des Wasser- und Abwasserbetriebes aus der Zusatzversorgung € 29.782.

Als Rechnungsgrundlagen werden die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ und ein Rechnungszinsfuß von 5,0 % p.a. verwendet. Das rechnungsmäßige Pensionsalter wird mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Beginns der vorzeitigen Altersrente nach § 36 in Verbindung mit den §§ 236 und 237a SGB VI in Ansatz gebracht. Eine Entgeltodynamik wird nicht berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag bestanden Investitionsverpflichtungen in Höhe von T€ 37.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel setzte sich im Jahr 2021 wie folgt zusammen:

Name	Beruf	
Raimund Aymanns	Verwaltungswirt	
Olaf Bechert	Geschäftsführer	
Philipp Berg	Jurist	
Thomas Burmann	Schlossermeister	
Ilona Friedrich	Krankenschwester	(Vorsitzende)
Sandro Große	Berufssoldat	ab 09.03.2021
Thomas Hentschel	Elektromeister	
Clemens Hinkeldey	Maschinenbautechniker	bis 21.05.2021
Ina Hudicsek	Dipl-Finanzwirtin	bis 28.02.2021
Andreas Intress	KFZ-Mechaniker Meister (Selbstständig)	
Norman Kleßny	Selbstständig	
Lothar Kliesch	Lehrer/Rentner	
Gregor Klos	HLS-Meister	
Ina Kuhlmann	Sozialarbeiterin	
Andreas Manzel	Landwirtschaftsbetrieb (Selbstständig)	
Robert Philipp	Diplomverwaltungswirt (FH)	(Bürgermeister)
David Röwer	Steuerfachangestellter	
Marcus Dietrich Sander	Altenpfleger	
Robert Schulzke	Technischer Produktionsleiter	
Lutz Wilke	Polizeibeamter	

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel setzte sich im Jahr 2021 wie folgt zusammen:

Name	Beruf	
Raimund Aymanns	Verwaltungswirt	(Vorsitzender HA)
Philipp Berg	Jurist	
Thomas Hentschel	Elektromeister	
Andreas Intress	KFZ-Mechaniker Meister (Selbstständig)	
Norman Kleßny	Selbstständig	
Andreas Manzel	Landwirtschaftsbetrieb (Selbstständig)	
Robert Philipp	Diplomverwaltungswirt (FH)	(Bürgermeister)

Zum hauptamtlichen Werkleiter ist Herr Dr. Ralf Lunkenheimer bestellt.

Auf die Angabe der Bezüge des Werkleiters wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Das im Geschäftsjahr erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt T€ 11 einschließlich Reisekosten und Auslagen. Zudem werden dem Abschlussprüfer Beratungsleistungen über T€ 3 im Jahr 2021 vergütet.

Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer belief sich auf vier Gehalts-, sieben Lohnempfänger und zwei Auszubildende.

Fürstenberg/Havel, den 16. September 2022



Dr. Lunkenheimer
Werkleiter

**Entwicklung
des
Anlagevermögens**

Zusammenstellung zum Anlagevermögen zum 31. Dezember 2021

Anlagevermögen Gesamt	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand 31.12.2021	Anfangsstand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Endstand 31.12.2021	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020	Durchschn. AfA- Satz	Durchschn. RBW
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	62.976,48	0,00	0,00	0,00	62.976,48	55.584,48	2.078,00	0,00	57.662,48	5.314,00	7.392,00	3,30	8,44
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.347.226,05	0,00	0,00	-1.734,00	1.345.492,05	746.086,05	22.205,00	0,00	768.291,05	577.201,00	601.140,00	1,65	42,90
2. Wassergewinnungsanlagen	488.727,58	0,00	920,33	0,00	487.807,25	350.838,58	11.655,00	920,33	361.573,25	126.234,00	137.889,00	2,39	25,88
3. Wasserverteilungsanlagen Leitungsnetz und Hausanschlüsse	2.993.351,63	0,00	0,00	0,00	2.993.351,63	2.050.455,63	86.612,00	0,00	2.137.067,63	856.284,00	942.896,00	2,89	28,61
4. Abwasserreinigungsanlagen	4.573.811,86	0,00	6.067,93	0,00	4.567.743,93	2.943.262,86	59.203,00	6.067,93	2.996.397,93	1.571.346,00	1.630.549,00	1,30	34,40
5. Abwassersammelungsanlagen	17.360.295,99	20.136,78	0,00	0,00	17.380.432,77	8.765.604,99	272.942,78	0,00	9.038.547,77	8.341.885,00	8.594.691,00	1,57	48,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	683.798,08	255.779,73	11.298,01	0,00	928.279,80	270.798,08	94.711,73	11.298,01	354.211,80	574.068,00	413.000,00	10,20	61,84
7. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	0,00	108.605,10	0,00	1.734,00	110.339,10	0,00	0,00	0,00	0,00	110.339,10	0,00	0,00	100,00
Sachanlagen insgesamt	27.447.211,19	384.521,61	18.286,27	0,00	27.813.446,53	15.127.046,19	547.329,51	18.286,27	15.656.089,43	12.157.357,10	12.320.165,00	1,97	43,71
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	1.070,00	0,00	0,00	0,00	1.070,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.070,00	1.070,00	0,00	100,00
Anlagevermögen insgesamt	27.511.257,67	384.521,61	18.286,27	0,00	27.877.493,01	15.182.630,67	549.407,51	18.286,27	15.713.751,91	12.163.741,10	12.328.627,00	1,97	43,63

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

Lagebericht 2021

1. Grundlagen des Unternehmens

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel mit allen Ortsteilen, errichtet und betreibt der Eigenbetrieb die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen.

Im Jahr 2021 wurden dazu im Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung das Hauptwasserwerk in Fürstenberg/Havel Peetscher Weg 50 und die im Verbund arbeitenden Wasserwerke in den Ortsteilen Bredereiche und Barsdorf betrieben. Zur Trinkwasserverteilung wurde ein Leitungsnetz von ca. 104 km Länge unterhalten.

Das mit dem ca. 79 km langen Kanalnetz und den 28 Schmutzwasserpumpwerken transportierte Schmutzwasser wird auf dem Klärwerk im Ortsteil Bredereiche gereinigt und in die Havel eingeleitet. Die Schmutzwasser-Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Grundstückseigentümer, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wurden 2021 mit drei Schmutzwassersaugwagen des Eigenbetriebes geleert. Dieses Schmutzwasser wurde ebenfalls zum Klärwerk im Ortsteil Bredereiche transportiert und dort gereinigt.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2021 wurde insgesamt mit einem Jahresgewinn von € 15.591,59 abgeschlossen. Davon entfällt auf den Bereich Trinkwasserversorgung ein Jahresverlust über € - 1.995,90 und auf den Bereich Abwasserentsorgung ein Jahresgewinn über € 17.587,49.

Die Trinkwasserversorgung war nach Menge und Beschaffenheit im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes gesichert.

Die Wasserwerke des Eigenbetriebes sicherten die Trinkwasserversorgung von etwa 98 % der im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel einschließlich der in den Ortsteilen lebenden Bürger. Sie decken den Spitzenwasserbedarf auch in den Sommermonaten bei anhaltenden sommerlichen Temperaturen im Wesentlichen ab.

Durch die Schmutzwasserkanalisation wird mit Hilfe der Schmutzwasserpumpwerke das Schmutzwasser von ca. 85 % der im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel und den in den Ortsteilen Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde und Zootzen lebenden Bürger zur Reinigung in die Kläranlage im Ortsteil Bredereiche transportiert.

Für ca. 15 % der Bürger im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel einschließlich im Gebiet der Ortsteile muss das Schmutzwasser in grundstückseigenen abflusslosen Sammelgruben gesammelt werden. Dieses Schmutzwasser und der Schlamm aus Grundstückskleinkläranlagen werden dann mit speziellen Transportfahrzeugen zur Reinigung in die Kläranlage im Ortsteil Bredereiche transportiert. Der Transport des Schmutzwassers und des Schlammes wird ab dem 1. Januar 2019 in eigener Regie durchgeführt. Diese Leistung wurde im Jahr 2021 mit drei Saugwagen realisiert. Insgesamt konnte der Transport des Schmutzwassers ordnungsgemäß abgesichert werden.

Bei den Mitarbeitern des Eigenbetriebes gab es im Kalenderjahr 2021 Veränderungen. Mit Beschluss der Stadtverordneten Nr. 186/2021 vom 22. April 2021 wurde im Stellenplan des Wasser- und Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 eine Teilzeit-Sachbearbeiter-Stelle von 0,5 Vollzeiteinheiten auf 0,75 Vollzeiteinheiten erhöht und diese Stelle wurde entsprechend besetzt. Zum 16. April 2021 wurde ein Kraftfahrer für die Schmutzwasser Saugwagen-LKW nach entsprechender Ausschreibung eingestellt. Mit diesem zusätzlichen Kraftfahrer ist die Stabilität der Leerung der Schmutzwassersammelgruben gesichert. Ab 1. August 2021 wurden zwei Berufsausbildungsverhältnisse vertraglich vereinbart. Die Ausbildungen sollen bis zum 31. Juli 2024 andauern und bei erfolgreichem Abschluss besteht dann die Möglichkeit der Einstellung beim Wasser- und Abwasserbetrieb, da zu diesem Zeitpunkt zwei Mitarbeiter aufgrund des Eintritts in die Altersrente den Betrieb verlassen werden. Am 24. August 2021 ist ein Vertrag für Altersteilzeit nach dem Blockmodell mit einer Arbeitsphase vom 1. Dezember 2022 bis 31. Mai 2025 und einer Freizeitphase vom 1. Juni 2025 bis 30. November 2027 abgeschlossen worden.

Der Hauptausschuss hat auf seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 und die Stadtverordnetenversammlung auf der Sitzung am 28. Oktober 2021 das neu erarbeitete Abwasserbeseitigungskonzept für die Stadt Fürstenberg/Havel vom 29. September 2021 beschlossen.

Mit dem "Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz" vom 29. Juni 2020 wurden der Steuersatz für die Umsatzsteuer vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz auf 5 Prozent gesenkt. Diesen Vorteil der Einsparung von 3 Prozent der Kosten in dem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Bereich Schmutzwasserentsorgung gab es im Wirtschaftsjahr 2021 nicht mehr.

Durch das gleiche Gesetz war es möglich, dass wir als Versorgungsunternehmen im Bereich Trinkwasserversorgung für den gesamten Ablesezeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31.12.2020 den ermäßigten Steuersatz von nur 5 Prozent unseren Kunden berechnen konnten. Da diese Regelung nur für das Wirtschaftsjahr 2020 gilt, erhöht sich der Preis in der Trinkwasserversorgung ab 1. Januar 2021 um 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

2.2 Lage

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Änderung an eigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Es wurden Investitionen in einer Höhe von € 384.521,61 durchgeführt.

Die größte Position war dabei die Anschaffung eines dritten Schmutzwassersaugwagens für € 250.095,77 mit einem MAN-LKW. Außerdem wurde im Bereich zentrale Schmutzwasserentsorgung in eine neue Pumpe für das Schmutzwasser-Hauptpumpwerk Fürstenberg in der Zehdenicker Str. für € 20.136,78 investiert.

Für den Neubau von drei Trinkwasserbrunnen für die Wasserfassung des Wasserwerkes Fürstenberg/Havel im Peetscher Weg 50 wurden im Jahr 2021 € 108.605,10 ausgegeben. Die Fertigstellung der neuen Brunnenfassung ist im Jahr 2023 geplant.

Im Bereich Trinkwasser wurden für insgesamt € 1.701,57 und im Bereich Abwasser für € 3.982,39 in sonstige Arbeitsmittel und geringwertige Wirtschaftsgüter investiert.

Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes decken neben den Hauptaufgabenbereichen, der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, auch die Herstellung und Reparatur von Haus- und Grundstücksanschlüssen ab.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entwickelte sich wie folgt:

Entwicklung Eigenkapital	2021 gesamt €
Stand: 1. Januar	8.922.105,65
Jahresergebnis	<u>15.591,59</u>
Stand: 31. Dezember	<u>8.937.697,24</u>

Die langfristigen Vermögenswerte werden voll durch langfristige Mittel finanziert. Die Finanzierung der durchgeführten Investitionen erfolgte vollständig aus eigenen Mitteln. Die Liquidität war jederzeit gewährleistet.

Die Rückstellungen entwickelten sich im Geschäftsjahr 2021 folgendermaßen:

	<u>T€</u>
Stand 1. Januar	331
Inanspruchnahme / Auflösung	139
Zugänge	158
<u>Aufzinsung</u>	<u>2</u>
Stand 31. Dezember	<u>352</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich gegenüber dem Vorjahr tilgungsbedingt um T€ 168.

Die Umsatzerlöse aus der Abgabe von Trinkwasser und der Entsorgung von Schmutzwasser entwickelten sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt:

		1.1. - 31.12. <u>2021</u>	1.1. - 31.12. <u>2020</u>
<u>Trinkwasserversorgung</u>			
Wasserabgabe	m ³	260.308	261.940
Wassergebühren	T€	501	472
<u>Abwasserentsorgung</u>			
Zentrale Entsorgung	m ³	197.362	197.801
Kanalbenutzungsgebühren	T€	757	757
Mobile Entsorgung	m ³	42.799	41.966
Gebühren mobile Entsorgung	T€	262	272

Im Vergleich zum Vorjahr wurde im Bereich Trinkwasser rund Tm³ 2 Wasser weniger verkauft. In der zentralen Schmutzwasserentsorgung veränderten sich die Mengen nur unwesentlich und im Bereich der Schmutzwassergrubenentsorgung wurde geringfügig mehr Schmutzwasser transportiert und im Klärwerk in Brederiche gereinigt.

Bei den Gebühreneinnahmen in der Schmutzwasserentsorgung der Sammelgruben wurden mit der 2. Änderung zur Abwassergebührensatzung zum 1. Januar 2020 Zuschläge für die Mengengebühren beim Verlegen von Saugschläuchen über eine Entfernung vom Saugwagen bis zur Entnahmestelle von über 10 m und von über 20 m festgelegt und es wurde ein Transportzuschlag für mehrere Leerungen innerhalb von 4 Wochen eingeführt. Diese Gebührenerhöhungen haben offensichtlich einige Grundstückseigentümer dazu bewegt, ihre Anlagen auf ihren Grundstücken so zu verändern, dass sie einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze für unsere Saugwagen installieren konnten. Dadurch mussten für diese Grundstücke die Schmutzwassergebühren für das Kalenderjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr verringert werden.

Beim Trinkwasser und beim Schmutzwasser waren im Vorjahr die größten Jahresmengen überhaupt seit Bestehen des Eigenbetriebes zu verzeichnen. Diese erhöhten Mengen wurden im Wesentlichen auch im Wirtschaftsjahr 2021 registriert. Diese Entwicklung könnte mit der Corona-Pandemie in Zusammenhang stehen. Durch Maßnahmen, wie zum Beispiel "Homeoffice", wird mehr Trinkwasser im häuslichen Bereich verbraucht. Außerdem haben

wir festgestellt, dass Ferienhäuser, die zeitweise nicht vermietet werden durften, verstärkt von den Eigentümern, die sonst nicht in Fürstenberg/Havel wohnen, selbst genutzt wurden.

2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die folgenden Kennziffern geben weiteren Aufschluss über die Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes:

<u>Kennziffer</u>	<u>Berechnung</u>	<u>Wert</u>
Liquidität 1. Grades	$(\text{liquide Mittel} / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}) \times 100$	177,8 %
Liquidität 2. Grades	$(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}) \times 100$	280,1 %
Goldene Bilanzregel	$\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital} / \text{um Ertragszuschüsse gekürztes Anlagevermögen}$	1,08 %
Debitorenlaufzeit	$\text{Forderungen aus Lieferungen und Leistungen} \times 360 / \text{Umsatzerlöse}$	83,8 %
Eigenkapitalquote	$(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	67,2 %

Das Eigenkapital erhöhte sich im Geschäftsjahr 2021 um den Jahresgewinn 2021 in Höhe von € 15.591,59. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2021 67,2 % und hat gegenüber 2020 um 1,5 %-Punkte zugenommen.

3. Prognosebericht

Schwerpunkt im Geschäftsjahr 2022 ist der Ausbau der drei Trinkwasserbrunnen für das Wasserwerk Fürstenberg/Havel. Dieses Werk versorgt die Kernstadt Fürstenberg/Havel mit den Ortslagen Altthymen, Drögen, Großmenow, Himmelfort, Kleinmenow, Steinförde und Steinhavelmühle. Für den Betrieb dieser neuen Brunnen war die Neubemessung der Trinkwasserschutz-zonen für das Wasserwerk Fürstenberg/Havel notwendig. Dazu wurde ein hydrogeologisches Gutachten bei der HGN Beratungsgesellschaft mbH in Hennigsdorf in Auftrag gegeben. Am 25. November 2021 ist das Gutachten fertiggestellt und übergeben worden. Für das erforderliche Verwaltungsverfahren zur Neufestsetzung der Schutzzone

wurde das Gutachten bei dem Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beim Landkreis Oberhavel eingereicht.

Mit diesen zukünftigen Veränderungen in dem Bereich der Wasserversorgung kann auch in der nächsten Zeit mit einer konstanten Bereitstellung von qualitätsgerechtem Trinkwasser gerechnet werden.

Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung sind Ersatzinvestitionen in den Schmutzwasserpumpwerken im gesamten Einzugsgebiet und Ersatzinvestitionen in der Maschinentechnik auf der Kläranlage notwendig.

Die Wirtschaftsplanung geht für den Eigenbetrieb in 2022 bei Umsatzerlösen von T€ 1.800 von einem ausgeglichenen Jahresergebnis aus. Investitionen sind im Jahr 2022 in Höhe von T€ 230 geplant.

Bei den Trink- und Abwassermengen erwarten wir auch für das Jahr 2022 eine ähnliche Entwicklung wie in den Jahren 2020 und 2021. Viele Veränderungen durch die Corona-Pandemie (z. B. "Homeoffice") werden offensichtlich auch zukünftig eine Rolle spielen und die damit verbundenen Auswirkungen für die privaten Haushalte und für die Gewerbebetriebe halten damit an. Eine Prognose für die folgenden Jahre ist zurzeit nur sehr schwer möglich.

Der Eigenbetrieb wird voraussichtlich auch zukünftig in der Lage sein, seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1 Risikobericht

Einerseits durch die unbekannte Entwicklung der Corona-Pandemie und auch durch die prognostizierte demografische Entwicklung können sich langfristig Auswirkungen auf den Wasserverbrauch ergeben. Die Einwohneranzahl im Ver- und Entsorgungsgebiet ist im Jahr 2021 im Verhältnis zum Vorjahr um 16 Einwohner zurückgegangen. Auch die langfristigen Prognosen gehen immer noch von einer weiteren Verringerung der Einwohnerzahl im ländlichen Bereich aus.

Aufgrund der politischen Entscheidungen der Bundesregierung im Kalenderjahr 2022 beziehend auf den Ukraine-Konflikt sind unterschiedliche Preisentwicklungen am europäischen Markt zu beobachten. Für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind steigende Preise für Strom, Dieselmotorkraftstoff und Chemikalien von Bedeutung. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2023 sind wir von Strompreissteigerungen auf ca. 160 % und von Preissteigerungen beim Dieselmotorkraftstoff auf ca. 150 % gegenüber 2021 ausgegangen. Da Chemikalien auf der Kläranlage in Bredereiche nur in geringem Umfang eingesetzt werden, sind dort keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen dieser Risiken sind für uns aktuell nicht bewertbar.

Aufgrund der derzeitigen Risikolage insbesondere hinsichtlich der hohen Inflation muss mit erhöhten Zahlungsproblemen unserer Kunden und damit erhöhten Forderungsausfallrisiken gerechnet werden.

Die Beitragserhebung des früheren Wasser- und Abwasserverbandes Fürstenberger Seengebiet bis zum Jahr 2005 fällt nicht in den Anwendungsbereich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 12.11.2015 (Az. 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14) und auch nicht in den Anwendungsbereich der danach ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG) vom 11.02.2016.

4.2 Chancenbericht

Wir gehen davon aus, dass der durch die prognostizierte demografische Entwicklung zu erwartende Mengenrückgang durch die weitere Entwicklung des Tourismus ausgeglichen werden kann und dass die Gesamtsituation dadurch stabil bleibt. Geplant ist im Jahr 2023 unter anderem der Anschluss der ersten von insgesamt 93 geplanten Häusern im Havelpark Fürstenberg/Havel an der Zehdenicker Straße. Nach Angaben des Eigentümers des Schlosses in Fürstenberg/Havel sind 43 Suiten und Penthouses, die noch entstehen sollen, bereits verkauft, so dass in den nächsten Jahren auch hier von einer verstärkten Inanspruchnahme der Trinkwasser- und Abwasseranlagen ausgegangen werden kann.

Die steigenden Aufwendungen durch die oben genannten Preissteigerungen am Markt, können entsprechend der Planung im Jahr 2023 durch den seit dem Jahr 2020 anhaltenden Mengenanstieg und durch den Ausgleich einer Kostenüberdeckung aus den Vorjahren voll aufgefangen werden. Entsprechend der weiteren Marktentwicklung könnte zukünftig ein Anstieg unserer Trinkwasser- und Abwassergebühren notwendig werden.

4.3 Gesamtaussage

Weitere Chancen und Risiken, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnten, sind gegenwärtig nicht zu erkennen. Vor dem Hintergrund der finanziellen Stabilität des Eigenbetriebes ist dieser für die Bewältigung der künftigen Risiken gut gerüstet.

5. Bericht über die Finanzbeziehungen des Eigenbetriebes mit der Gemeinde

Sämtliche gegenseitig erbrachte Leistungen werden angemessen vergütet. Dies betrifft sowohl die Leistungen, die der Stadtbauhof für den Eigenbetrieb erbringt, als auch die Werkleitung des kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg durch den Werkleiter des Wasser und Abwasserbetriebes, die Leitungstätigkeit für den Stadtbauhof und für die unterstützenden Tätigkeiten im Aufgabenbereich Stadtwaldbewirtschaftung und Jagdwesen.

Fürstenberg/Havel, den 16. September 2022



Dr. Lunkenheimer

Werkleiter

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

**Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet“ der Stadt Fürstenberg/Havel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet“ der Stadt Fürstenberg/Havel** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie der Finanzrechnung und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet“ der Stadt Fürstenberg/Havel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, 16. September 2022



GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held
Wirtschaftsprüfer

Dumke
Wirtschaftsprüferin

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

**Berichterstattung über die
Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Stadtverordnetenversammlung und für den Hauptausschuss der Stadt Fürstenberg/Havel sind entsprechende Geschäftsordnungen vorhanden. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Werkleitung ist nicht erforderlich, da es nur einen Werkleiter gibt.

Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Organe sind in der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden für das Land Brandenburg (EigV) und in §§ 5 bis 8 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel "Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet" geregelt.

Weitere schriftliche Weisungen der Überwachungsorgane zur Organisation der Geschäftsleitung bestehen nicht.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2021 fanden drei Stadtverordnetenversammlungen und zwei Sitzungen des Hauptausschusses der Stadt Fürstenberg/Havel, auf denen über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes beraten wurde, statt. Entsprechende Niederschriften liegen uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter ist angabegemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Organmitglieder wird nicht im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen, da diese Angabe nach § 285 Nr. 9 a HGB nur für börsennotierte Aktiengesellschaften vorgeschrieben ist.

Die Beschlüsse zu Angelegenheiten des Eigenbetriebes treffen die Stadtverordneten und die Mitglieder des Hauptausschusses im Rahmen der für die gesamten Angelegenheiten der Stadt Fürstenberg/Havel anberaumten Sitzungen. Sie erhalten ihre Aufwandsentschädigung von der Stadt Fürstenberg/Havel.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan/Organigramm liegt aktualisiert beim Eigenbetrieb in Form eines Strukturplanes, der die Zuständigkeiten auf den Führungsebenen regelt, vor.

Außerdem existieren für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes Stellenbeschreibungen, in denen die wesentlichen Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten geregelt sind.

Nach unseren Erkenntnissen erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Vermeidung von Korruptionen ist integraler Bestandteil der Tätigkeit der Werkleitung.

Maßnahmen, die explizit dem Ziel der Korruptionsprävention dienen (interne Rotation von Mitarbeitern in korruptionsgefährdeten Bereichen, Bestimmung eines Ansprechpartners für Korruptionsfragen etc.) hat die Werkleitung bisher nicht ergriffen.

Durch entsprechende Funktionstrennungen, Ausschreibungsrichtlinien und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hat die Werkleitung grundsätzlich Vorkehrungen zur Korruptionsprävention im betrieblichen Ablauf getroffen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Auftragsvergabe erfolgt nach den einschlägigen Regelungen von VOB und VOL. Dabei werden die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauaufträgen und sonstigen Leistungen und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen beachtet. Verstöße gegen diese Richtlinien haben wir nicht festgestellt.

Über Personalangelegenheiten wird vom Werkleiter und dem Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes entschieden.

Die Aufnahme von Investitionskrediten erfolgt bei Bedarf im Rahmen des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes. In 2021 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen oder umgeschuldet.

Im Rahmen der Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass einschlägige Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

Wir empfehlen den Erlass von Richtlinien und Arbeitsanweisungen zur IT-Umgebung in angemessenen Umfang zu dokumentieren.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind nach unseren Prüfungsfeststellungen ordnungsgemäß dokumentiert.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Den wirtschaftlichen Rahmen des Eigenbetriebes bildete im Berichtszeitraum der beschlossene Wirtschaftsplan 2021.

Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen, dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und den nach § 14 Abs. 2 EigV geforderten Anlagen.

Bei Änderung gemäß § 14 Abs. 4 EigV erfolgt eine Fortschreibung des Wirtschaftsplanes.

Sachliche und zeitliche Zusammenhänge in der Investitionsplanung zwischen den Investitionsprojekten sind erkennbar.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Während des Geschäftsjahres werden die Ertrags- und Finanzlage sowie die Durchführung der Investitionen regelmäßig anhand des Wirtschaftsplanes überwacht, um gegebenenfalls sofort auf Veränderungen reagieren zu können.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe des Eigenbetriebes und den besonderen Anforderungen an einen Ver- und Entsorgungsbetrieb. Alle erforderlichen Unterlagen können im Rechnungswesen erstellt und ausgewertet werden.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle und die Überwachung der Kredite erfolgen durch den kaufmännischen Leiter des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management bestand im Geschäftsjahr 2021 nicht. Mit der Stadt besteht keine gemeinsame Steuerung der liquiden Mittel.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Den Tarifkunden wurden die Trink- und Abwassergebühren in angemessenen Abschlagszahlungen und einer Jahresendabrechnung in Rechnung gestellt. Sonder-/ Großkunden mit monatlicher Abrechnung bestehen nicht.

Das Mahnwesen für die Forderungen führt eine Sachbearbeiterin des Eigenbetriebes durch. Bei erfolgloser Mahnung werden die fälligen Beträge zur Beitreibung an die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürstenberg/Havel weitergegeben.

Die Beitragserhebung für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung ist abgeschlossen. Für die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage werden keine Beiträge erhoben.

Durch die oben beschriebenen Vorkehrungen ist gewährleistet, dass die Forderungen des Eigenbetriebes sowohl im Kern- als auch im Nebengeschäft zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Controlling-Aufgaben werden im Wesentlichen vom kaufmännischen Leiter bzw. vom Werkleiter erfüllt. Nach unseren Prüfungsfeststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebes und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2021 keine Tochterunternehmen und ist nicht an Unternehmen wesentlich beteiligt.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein in 2002 von einer Arbeitsgruppe erstellter Katalog über die wesentlichen finanziellen und technischen Risiken lag uns vor. Dieser Katalog wurde angabegemäß in 2021 überarbeitet und aktualisiert.

Die Kontrolle und Überwachung der erkannten Risiken sowie die Erkennung neuer Risiken wird durch den Werkleiter wahrgenommen.

Im Rahmen betriebswirtschaftlicher Auswertungen durch Kennzahlenanalysen können Risiken erkannt und ihnen entgegengewirkt werden.

Im Hinblick auf die aktuelle Risikolage (u.a. erhöhte Cyber-Risiken, steigende Energiepreise, Kriegshandlungen in der Ukraine usw.) empfehlen wir eine permanente Überwachung der Risiken im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen sind geeignet, bestandsgefährdende Risiken zu erkennen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die durchgeführten Maßnahmen wurden dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Punkt 4 a) und b).

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da im Geschäftsjahr 2021 keine anderen Termingeschäfte, Optionen und Derivate abgeschlossen wurden.

- a) Hat die Geschäfts/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**

- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**
- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine interne Revision als eigenständige Stelle nicht besteht. Bei der Größe des Eigenbetriebes ist eine Innenrevision nicht zwingend notwendig.

- a) **Gib es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erforderliche Zustimmungen im Berichtsjahr nicht durch den Werkleiter eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Nach unseren Prüfungsfeststellungen wurden im Geschäftsjahr 2021 keine Kredite an Mitglieder des Überwachungsorgans und den Werkleiter gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, nach denen die Geschäftstätigkeiten im Berichtsjahr nicht im Rahmen von Gesetz, Geschäftsordnung, Satzungen und den bindenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses der Stadt Fürstenberg/Havel lagen.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionen werden mit der nötigen Sorgfalt unter Berücksichtigung der vorhandenen Finanzkraft geplant. Vor Aufnahme in den Investitionsplan werden bei wertintensiven Investitionen Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt.

Es gibt keine Hinweise, dass die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken nicht angemessen berücksichtigt werden.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die kontinuierliche Überwachung erfolgt mittels bedarfsgerechter Soll-Ist-Vergleichsrechnung.

Die Durchführung, Einhaltung der Planansätze sowie Veränderungen bei den Investitionen werden von dem Werkleiter überwacht und auf Abweichungen hin untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Geschäftsjahr 2021 haben sich keine Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen für den Eigenbetrieb ergeben. Geplant waren Investitionen in einem Umfang von T€ 523, tatsächlich realisiert wurden T€ 385.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte werden die gültigen Rundschreiben zum kommunalen Auftragswesen des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg angewendet.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Stadtverordnetenversammlung, dem Hauptausschuss und dem Bürgermeister werden im Rahmen der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung Bericht erstattet.

Der Werkleiter ist in der Regel in jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anwesend und erteilt Auskunft zu Anfragen. Es erfolgten im Berichtsjahr zwei Zwischenberichte an die zuständigen Organe des Eigenbetriebes.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die der Stadtverordnetenversammlung vorgelegten Unterlagen vermitteln, soweit wir dieses im Rahmen unserer Prüfung feststellen konnten, einen zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über wesentliche Vorgänge wurde die Stadtverordnetenversammlung angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Berichterstattungen auf besonderen Wunsch der Überwachungsorgane im Sinne des § 90 Abs. 3 AktG erfolgten im Berichtsjahr nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht. Durch die regelmäßige Teilnahme des Werkleiters an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können jedoch auftretende Fragen zum Eigenbetrieb umgehend beantwortet werden.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde bei der Zurich Versicherung AG (Deutschland), Köln, eine Eigenschadenversicherung abgeschlossen.

Ein Selbstbehalt ist nicht vereinbart. Angabe gemäß wurden Inhalt und Konditionen der abgeschlossenen Versicherungen mit der Stadtverwaltung der Stadt Fürstenberg/Havel koordiniert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte des Werkleiters oder der Überwachungsorgane wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen im Geschäftsjahr 2021 nicht gemeldet.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nach unseren Prüfungsfeststellungen besteht kein im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nach unseren Prüfungsfeststellungen sind Bestände nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

In der ungekürzten Bilanz wird ein Eigenkapitalanteil von 67,2 % und Fremdkapital in Höhe von 32,8 % ausgewiesen.

Der Eigenbetrieb finanziert sich ausschließlich aus selbst erzielten Einnahmen aus der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung und aus Kostenerstattungen für die selbst durchgeführte Erstellung und Reparatur von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

Am Abschlussstichtag bestanden wesentliche Investitionsverpflichtungen in Höhe von 37 T€ für die Vergabe von Bauleistungen im Dezember 2020 für den Neubau von Wasserförderbrunnen auf dem Gelände des Wasserwerkes in Fürstenberg/Havel.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Im Geschäftsjahr 2021 bestand kein Konzern.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Mittel der öffentlichen Hand erhalten.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Eigenbetrieb verfügt nach unseren Prüfungsfeststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Vorschlag, den im Berichtsjahr erzielten Jahresgewinn in Höhe von € 15.591,59 auf neue Rechnung vorzutragen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

FRAGENKREIS 14:**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis (ohne Finanzergebnis) des Eigenbetriebes setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>
Trinkwasserversorgung	3
Abwasserentsorgung	<u>42</u>
	<u>45</u>

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe war von dem Eigenbetrieb im Geschäftsjahr 2021 nicht zu leisten.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte im Geschäftsjahr 2021 festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt s. 15a).

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr einen Jahresgewinn über 16 T€ erwirtschaftet.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb hat satzungsgemäß keine Gewinnerzielungsabsicht. Alle betriebswirtschaftlich umsetzbaren Maßnahmen zur Kostenminimierung sind angabegemäß im Wesentlichen ausgeschöpft.

Die weitere Entwicklung der Umsatzerlöse wird davon abhängen, wie sich Gewerbe, Tourismus, Wohnungsbau, das Verbrauchsverhalten der Kunden und die Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet entwickeln.

Durch den regelmäßigen Austausch von Teilstücken alter Rohmetze sollen die Trinkwasserversorgung stabilisiert und die Netzverluste vermindert werden.

Für die Erkennung eventueller Reserven wurde ein "Klimaschutzkonzept zur klimafreundlichen Abwasserbehandlung für die Kläranlage Fürstenberg/Bredereiche" bei der e.qua Service GmbH Energieforum Berlin in Auftrag gegeben. Dieses Konzept soll teilweise mit Fördermitteln vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Energie finanziert werden. Coronabedingt wurde die Erstellung des Konzeptes mehrere Male verschoben. Die Fertigstellung des Konzeptes erfolgte im September 2021. Die Fördermittel wurden beantragt und der Bescheid sowie die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wirtschaftsjahr 2022.

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

**Rechtliche, wirtschaftliche und
steuerliche Verhältnisse**

1. Rechtliche Grundlagen

- Firma:** Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet" der Stadt Fürstenberg/Havel.
(bis 25. Oktober 2003: "Wasser- und Abwasserverband Fürstenberger Seengebiet")
- Sitz:** Fürstenberg/Havel.
- Geschäftsjahr:** Kalenderjahr.
- Gründung:** Der ehemalige Wasser- und Abwasserverband ist entsprechend Feststellungsbescheid des Landrates des Landkreises Oberhavel vom 26. Juli 1999 am 13. März 1992 rechtsgültig entstanden.

Nachdem der Zweckverband aufgrund der Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg und der damit verbundenen Eingliederung aller Mitgliedsgemeinden in die Stadt Fürstenberg/Havel seine Rechtsgrundlage verlor, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel mit Wirkung vom 26. Oktober 2003 einen Eigenbetrieb Wasser und Abwasser gegründet, der die Aufgaben des Zweckverbandes nahtlos übernommen hat.
- Stammkapital:** T€ 1.800.
- Aufgaben:** Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel.

Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geführt und als Sondervermögen der Stadt verwaltet. Er dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- Organe:** Stadtverordnetenversammlung,
Hauptausschuss und
Werkleitung.
- Stadtverordnetenversammlung:** Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 7 der Betriebssatzung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind im Anhang (Anlage IV) angegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung kam im Jahr 2021 zu drei Sitzungen zusammen, in welcher sie sich u.a. mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes befasste.

Hauptausschuss: Die Aufgaben des Werkausschusses werden gemäß § 6 a Betriebssatzung durch den Hauptausschuss wahrgenommen.

Der Hauptausschuss kam im Jahr 2021 zu zwei Sitzungen zusammen, in welcher er sich u.a. mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes befasste.

Werkleitung: Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Als Werkleiter wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2005 Herr Dr. Ralf Lunkenheimer (vormals Verbandsvorsteher) bestellt.

Satzungen: Neufassung der Betriebssatzung vom 15. April 2010, bekannt gemacht am 12. Mai 2010,

Wasserversorgungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2003,

Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2003, 1. Änderungssatzung vom 29. November 2019, veröffentlicht am 6. Dezember 2019

Wasserversorgungsgebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2003, 1. Änderung vom 2. Dezember 2013, veröffentlicht am 13. Dezember 2013 und zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten, 2. Änderungssatzung vom 29. November 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Abwassergebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2003, 1. Änderung vom 2. Dezember 2013, veröffentlicht am 13. Dezember 2013 und zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten, 2. Änderungssatzung vom 29. November 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Schmutzwasserbeitrags- und Kostenerstattungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2003.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Nach den uns erteilten Auskünften bestehen folgende wichtige Verträge:

- Software- Wartungsvertrag mit der Firma TL-Computer und Software, Brandenburg mit dem Vertragspartner RCS Richter Computer Systemhaus GmbH, Massen, ab 1. Dezember 2013.

Weiterhin hat der Eigenbetrieb u. a. mit der Stadt Fürstenberg/Havel eine Vereinbarung über die Personalkostenabrechnung abgeschlossen. Der Bürgermeister der Stadt hat den Werkleiter mit einer Organisationsverfügung die organisatorische und arbeitsrechtliche Leitung des Stadtbauhofes Fürstenberg/Havel übertragen. In der Stadtverordnetenversammlung vom 30. November 2017 wurde dem Werkleiter, neben der Leitung des Eigenbetriebes, die Werkleitung des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel zum 1. Januar 2018 übertragen.

Der Eigenbetrieb organisiert die technische und kaufmännische Betriebsführung in eigener Regie.

Seit 1. Januar 2019 erfolgt auch die dezentrale Abwasserentsorgung in Eigenregie des Eigenbetriebes.

3. Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wird, die Körperschaftsteuer betreffend, beim Finanzamt Oranienburg unter der Steuernummer 053/144/01338 geführt.

Die Umsatzsteuer hat der Eigenbetrieb unter der Steuernummer der Stadt Fürstenberg/Havel (053/149/03198) zu erklären. Die Stadt Fürstenberg/Havel hat den Eigenbetrieb mit der Durchführung aller im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerpflicht der Stadt Fürstenberg/Havel notwendigen Angelegenheiten beauftragt. Entsprechende Zuarbeiten werden von der Stadtverwaltung bzw. vom Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt geleistet.

Bezüglich der Abwasserentsorgung ist der Eigenbetrieb hoheitlich tätig und somit weder im Sinne des Umsatzsteuergesetzes noch nach dem Körperschaft- bzw. Gewerbesteuergesetz steuerpflichtig.

Der Bereich Wasserversorgung unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer und ist umsatzsteuerpflichtig. Gewerbesteuerpflicht besteht wegen mangelnder Gewinnerzielungsabsicht nicht.

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

Übersicht über die Entwicklung der Kredite

Entwicklung der Kredite

<u>Gläubiger</u>	Stand 01.01.2021 €	(U) Umschuldung - Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zins- satz %	Fest- zins bis
ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg, Potsdam					
- Nr. 80149007	37.500,00	- 37.500,00	0,00	3,17	30.09.21
Norddeutsche Landes- bank, Hannover					
- Nr. 2662430050	<u>812.500,00</u>	<u>- 130.000,00</u>	<u>682.500,00</u>	3,85	31.03.25
Bankdarlehen gesamt	<u>850.000,00</u>	<u>- 167.500,00</u>	<u>682.500,00</u>		

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

Finanzrechnungsübersicht 2021

Finanzrechnungsübersicht 2021

Positionen			ertragssteuer- pflichtige Sparte Trinkwasser- versorgung	nicht ertragssteuer- pflichtige Sparte Abwasser- entsorgung	Eigenbetrieb gesamt
			€	€	€
1	+/-	Periodenergebnis	-1.995,90	17.587,49	15.591,59
2	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	113.368,95	436.038,56	549.407,51
3	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-10.046,00	-130.220,00	-140.266,00
4	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-1.741,72	22.079,95	20.338,23
5	+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	13.560,06	32.814,11	46.374,17
6	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-14.630,05	2.123,69	-12.506,36
7	=	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	98.515,34	380.423,80	478.939,14
8	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-110.306,68	-274.214,93	-384.521,61
9	=	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-110.306,68	-274.214,93	-384.521,61
10	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-21.411,00	-146.089,00	-167.500,00
11	-	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-21.411,00	-146.089,00	-167.500,00
12	=	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-21.411,00	-146.089,00	-167.500,00
13	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-33.202,34	-39.880,13	-73.082,47
14	+	Finanzmittelbestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode	285.105,75	510.176,87	795.282,62
15	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	251.903,41	470.296,74	722.200,15

**Wasser und Abwasser
Fürstenberger Seengebiet**

Eigenbetrieb der
Stadt Fürstenberg/Havel

Erfolgsübersicht 2021

Erfolgsübersicht 2021

Aufwendungen und Erträge nach Bereichen und Aufwandsarten	Eigen- betrieb insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Abwasser	Trinkwasser	Andere Be- triebszweige einschließl. Nebetriebe	Aktivierte Eigenleis- tungen
		Verwaltung	Sonstiges				
	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Umsatzerlöse	1.732.921,52	0,00	0,00	1.167.350,04	565.571,48	0,00	0,00
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	35.726,13	0,00	0,00	20.276,62	15.449,51	0,00	0,00
5. Materialaufwand	393.012,55	0,00	0,00	238.405,24	154.607,31	0,00	0,00
6. Personalaufwand	622.404,89	0,00	0,00	355.770,99	266.633,90	0,00	0,00
7. Abschreibungen	549.407,51	0,00	0,00	436.038,56	113.368,95	0,00	0,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	159.133,84	0,00	0,00	115.091,44	44.042,40	0,00	0,00
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.576,87	0,00	0,00	4.656,40	920,47	0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	32.168,94	0,00	0,00	27.416,09	4.752,85	0,00	0,00
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18.096,79	0,00	0,00	19.560,74	-1.463,95	0,00	0,00
13. Steuern von Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Steuern	2.505,20	0,00	0,00	1.973,25	531,95	0,00	0,00
15. Jahresgewinn	15.591,59	0,00	0,00	17.587,49	-1.995,90	0,00	0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID: 71033 RWQ1DK0

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.